

26

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BGB § 276 A

Zur Haftung des als Vermittler auftretenden Gebrauchtwagenhändlers aus Verschulden bei Vertragsabschluß, wenn der verkaufte PKW gestohlen und die Fahrgestellnummer durch eine andere ersetzt worden war.

BGH, Urt. v. 18. Juni 1980 - VIII ZR 139/79 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 139/79

URTEIL

Verkündet am
18. Juni 1980
Mückenhäuser,
Justizangestellte

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Baggerführers Günter L. [REDACTED],
E[REDACTED]straße [REDACTED] in B[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma F[REDACTED], Automobile, Inhaber Walter F[REDACTED],
K[REDACTED]straße [REDACTED] in B[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Claßen, Dr. Hiddemann, Hoffmann und Dr. Brunotte

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 29. März 1979 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Kläger kaufte am 4. Januar 1977 in den Geschäftsräumen der Beklagten, die sich nur mit Gebrauchtwagenhandel befaßt, einen gebrauchten PKW Ford Granada L. Er unterzeichnete dazu ein mit "Auftrag" überschriebenes Vertragsformular, auf dem sich rechts neben der Überschrift der drucktechnisch hervorgehobene Vermerk "Vermittler: F [REDACTED] Automobile" befindet. Nach dem Inhalt des Formulars bestellte der Kläger bei (handschriftlich ausgefüllt) "V. Wagner, 1-30" den sodann näher beschriebenen PKW zum Preis von 12.900 DM, und zwar "gebraucht, wie besichtigt und unter Ausschluß jeder Gewährleistung. Für Unfallfreiheit wird nicht garantiert". Der vordruckte Formulartext enthält u.a. noch folgende Bestimmungen:

Der Vermittler ist verpflichtet, eine vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. ...

Bleibt der Käufer trotz Aufforderung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen länger als 8 Tage im



Rückstand, so ist der Vermittler ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder vom Käufer eine Vertragsstrafe im Sinne der §§ 339 ff BGB von 20 Prozent des vereinbarten Kaufpreises + Verkäuferprovision geltend zu machen. Ein Anspruch des Vermittlers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Kommt der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist der Vermittler berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 0,9 Prozent pro Monat in Rechnung zu stellen.

.... Ich erkläre mich damit einverstanden, daß der Vermittler keine Haftung für die Verkehrssicherheit des von mir gekauften Wagen übernimmt. Das Fahrzeug ist ungeprüft und unrepariert. Sollten meine Angaben über meinen Altwagen nicht zutreffen, ist der Vermittler berechtigt, die Entgegennahme abzulehnen, ohne seine Ansprüche aus dem Auftrag des von ihm verkauften PKW aufzugeben.

Die Beklagte hatte den PKW am 3. Januar 1977 von einem "Volker W■■■■, B■■■■ ■■■" erhalten, mit dem sie einen schriftlichen Vertrag geschlossen hatte, kraft dessen sie beauftragt und ermächtigt war, das Fahrzeug im Namen und für Rechnung des Auftraggebers unter Ausschluß jeder Gewährleistung und mit einer unteren Preisgrenze von 10.000 DM zu verkaufen. Als Provision war ein etwaiger Mehrerlös vereinbart. In dem mitübergebenen Kraftfahrzeugbrief war Wagner seit dem 28. Juni 1976 als Halter eingetragen.

Nachdem der Kläger den Kaufpreis von 12.900 DM gezahlt und den PKW erhalten hatte, stellte sich heraus, daß der Wagen am 22. Juni 1976 dem früheren Eigentümer Schiering gestohlen war. Nach dem Diebstahl war ein Teil des Radhauses mit der Fahrgestellnummer heraus- und das entsprechende Teil eines anderen Wagens gleichen Typs mit dessen Fahrgestellnummer hineingeschweißt worden. Außerdem war das Typenschild am rechten Schloß-

querträger durch das "zerknitterte" und nur unvollkommen geglättete des anderen Wagens ersetzt worden; darauf war die Farbcodenummer für "polar-silber" vermerkt, während das verkaufte Fahrzeug "blau-metallic" lackiert war.

Die Versicherung des früheren Eigentümers verkaufte und übereignete dem Kläger den Wagen mit Vertrag vom 3. Oktober 1977 gegen Zahlung von 11.000 DM. Diesen Betrag nebst 93,42 DM von ihm aufgewendeter Kosten für ein Sachverständigengutachten sowie 4 % Zinsen seit dem 23. Mai 1977 verlangt der Kläger nunmehr als Schadensersatz von der Beklagten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Kammergericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe

Die Revision hat keinen Erfolg.

I.

Der Kläger nimmt die Beklagte in erster Linie als seinen Kaufvertragspartner in Anspruch, weil sie ihm das Eigentum an dem verkauften PKW nicht verschafft habe. Ein solcher auf die §§ 433, 440 Abs. 1, 325 BGB zu stützender Anspruch steht dem Kläger jedoch nicht zu.

1. Das Berufungsgericht legt mit Recht den "Auftrag" vom 4. Januar 1977 als Antrag des Klägers auf Abschluß eines Kaufvertrages zwischen ihm und dem angeblichen Fahrzeugeigentümer Volker W. aus, den die Beklagte als dazu ermächtigte Vertreterin des Verkäufers mündlich angenommen habe.

a) Dem Text des "Auftrags" ist nicht zu entnehmen, ob es sich nur um ein von der Beklagten oder jedenfalls ausschließlich im Bezirk des Berufungsgerichts verwendetes Formular oder in seinem wesentlichen Inhalt um ein im Gebrauchtwagenhandel weiter verbreitetes handelt. Deshalb kann zweifelhaft sein, ob das Revisionsgericht die tatrichterliche Auslegung wegen des typischen Charakters des häufig in dieser oder ähnlicher Form vereinbarten Gebrauchtwagenkaufs unbeschränkt nachprüfen kann (Senatsurteil vom 5. April 1978 - VIII ZR 83/77 = LM BGB § 433 Nr. 52 = NJW 1978, 1482 = WM 1978, 756). Auch bei unbeschränkter Nachprüfung würde der Senat den Vertrag indessen ebenso auslegen wie das Berufungsgericht.

b) Das in dem "Auftrag" enthaltene Vertragsangebot richtet sich nach der handschriftlichen Eintragung am Anfang des Textes nicht an die Beklagte, sondern an den angeblichen Voreigentümer Volker W. Die Beklagte wird dagegen in dem deutlich erkennbaren Aufdruck neben der Überschrift des Formulars als "Vermittler" bezeichnet. Damit ist objektiv und in einer auch für den Kläger verständlichen Weise klargestellt, daß der Kaufvertrag unmittelbar mit W. zustande kommen sollte. Welche Rechtsstellung ein Vermittler im einzelnen hat, mag von Fall zu Fall verschieden sein. Auch für den nichtjuristischen Sprachgebrauch ist aber eindeutig, daß der Ver-

mittler eines Kaufvertrages nicht zugleich dessen eine Vertragspartei ist.

Der erkennende Senat hat bereits in mehreren Fällen die Wirksamkeit einer den Händler nur als Vermittler beteiligenden Vertragsgestaltung anerkannt (BGHZ 63, 382; Senatsurteil vom 17. März 1976 - VIII ZR 208/74 = LM BGB § 276 (A) Nr. 14 = WM 1976, 614, vom 29. Juni 1977 - VIII ZR 43/76 = NJW 1977, 1914 = WM 1977, 1048, vom 14. März 1979 - VIII ZR 129/78 = LM BGB § 276 (A) Nr. 15 = NJW 1979, 1707 = WM 1979, 672). In seinem Urteil vom 5. April 1978 (aaO) hat der Senat für den Fall eines Neuwagenkaufs, bei dem ein Teil des Kaufpreises durch den Erlös aus dem vom Händler zu vermittelnden Verkauf eines Gebrauchtwagens gedeckt werden sollte, die Wirksamkeit dieser Vereinbarung vor allem mit dem beiderseitigen Interesse an der Einsparung der Mehrwertsteuer begründet. An dieser Rechtsprechung hält der Senat auch gegenüber der für die Fälle der Verknüpfung mit einem Neuwagenkauf in der Literatur geäußerten Kritik fest (Anmerkungen zum Urteil vom 5. April 1978 von Espenhain WM 1978, 1107 und von Oehler = JZ 1979, 787). Daß möglicherweise der Händler in einzelnen Fällen entgegen seiner Erwartung doch Mehrwertsteuer zu entrichten hat, kann für die zivilrechtliche Einordnung der Vereinbarungen keine Bedeutung haben. Die erstrebte Steuerersparnis ist in solchen Fällen das Motiv für eine den Händler am eigentlichen Kaufvertrag nicht beteiligende Vertragsgestaltung, die insoweit ernstlich gewollt und damit nicht etwa ein Scheingeschäft ist (vgl. auch das zur Veröffentlichung bestimmte Senatsurteil vom 28. Mai 1980 - VIII ZR 147/79).

c) Dieser Auslegung steht auch der weitere Vertragsinhalt nicht entgegen.

aa) Die Revision ist der Auffassung, im Verhältnis zum Kläger habe die Beklagte so viel an eigenen Vertragsrechten und -pflichten, daß entgegen der falschen Bezeichnung von einem Kaufvertrag zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits und einem weiteren zwischen W [REDACTED] und der Beklagten auszugehen sei, auch wenn Anlaß für die Vertragsgestaltung der Wunsch gewesen sei, Mehrwertsteuer einzusparen. Die Beklagte hafte dem Kläger deshalb wegen Nichterfüllung ihrer Pflicht zur Eigentumsverschaffung.

bb) Angesichts des von den Vertragsparteien verfolgten wirtschaftlichen, steuersparenden Zweckes greifen diese Erwägungen nicht durch. Die Verpflichtung des Vermittlers zur Einhaltung von Lieferfristen setzt nicht zwingend auch die eigene Pflicht zur Eigentumsverschaffung voraus. Schadensersatz- und Vertragsstrafenansprüche des Vermittlers könnten zwar für eine eigene Vertragsbeziehung zum Käufer sprechen. Eine von dem Interesse an Steuersparnis ausgehende Auslegung läßt aber auch die Annahme zu, der Vermittler solle den Anspruch nur namens des Verkäufers erheben können. Dessen Befriedigung käme - wie es nach dem Vertragstext offenbar beabsichtigt ist - auch bei dieser Auslegung wirtschaftlich der Beklagten zugute, weil sie sich im Vertrag mit W [REDACTED] dessen sämtliche Ansprüche gegen den Käufer hat abtreten lassen.

Dasselbe wie für die Ersatzansprüche gilt für das Rücktrittsrecht des Vermittlers. Soweit in den beiden Verträgen der Beklagten Entscheidungsrechte wie z.B. über Annahme oder Ablehnung von Gebrauchtwagen übertragen sind, lassen sich diese ohne weiteres als Bevollmächtigung deuten. Schließlich ist auch die Tatsache, daß die Beklagte den Mindesterloß bereits an

Wagner gezahlt hatte, kein Argument gegen die Annahme eines Vermittlungsvertrages (vgl. Senatsurteil vom 29. Juni 1977 aaO).

2. Der Revision kann auch nicht darin gefolgt werden, daß - wenn die Beklagte nur Vermittler sei - ein Vertragsverhältnis besonderer Art (zu dritt) bestehe und die Beklagte daraus für die Eigentumsverschaffung wie ein Verkäufer hafte.

Diese Auslegung würde eine dem Vertragstext zu entnehmende ganz eindeutige Erklärung der Beklagten voraussetzen, daß sie - auch ohne Verkäuferin zu sein - die Verpflichtung zur Eigentumsverschaffung oder wenigstens die Haftung dafür übernehme. Eine solche Erklärung enthält der Formulartext aber nicht.

II.

Ein Schadensersatzanspruch des Klägers ergibt sich - wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt - auch nicht aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens beim Vertragsabschluß.

1. Nimmt jemand bei einem durch ihn vermittelten Vertragsabschluß eine uneingeschränkte Sachwalterstellung für die eine Vertragspartei ein und hat er ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Zustandekommen des Vertrages, so kann er gegenüber der anderen, ihm allein vertrauenden Vertragspartei besondere Sorgfaltspflichten haben, deren Verletzung ihn ersatzpflichtig macht (BGHZ 56, 81). Das gilt nach der Rechtsprechung des erkennenden

Senats in besonderem Maße für den als Vermittler auftretenden Gebrauchtwagenhändler, weil der Käufer in aller Regel den Verkäufer nicht kennt und darauf angewiesen ist, dem Händler als Fachmann zu vertrauen (BGHZ 63, 382, 386; Senatsurteile vom 17. März 1976, 29. Juni 1977 und vom 14. März 1979, jeweils aaO). Der Vermittler haftet danach nicht schlechthin in derselben Weise wie der Verkäufer. Er hat aber ihm bekannte Mängel oder die ihm bewußte Möglichkeit von Mängeln mitzuteilen.

Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte, die einen Verdacht auf Schäden am Fahrzeug oder andere ungünstige und für den Kaufentschluß mitbestimmende Umstände rechtfertigen, so kann daraus eine Pflicht des Vermittlers zur Untersuchung des Fahrzeugs oder wenigstens zu einem Hinweis an den Käufer folgen (vgl. die oben zitierten Senatsurteile).

2. Unter Bezugnahme auf diese Rechtsprechung meint das Berufungsgericht, der Beklagten sei keine schuldhaftes Pflichtverletzung vorzuwerfen. Die am Fahrzeug sichtbaren Anhaltspunkte für den Diebstahl (Schweißnähte am Radhaus, "zerknittertes" Typenschild mit falscher Farbcode-Nummer) seien ihr nicht bewußt gewesen. Konkrete, für die Notwendigkeit einer Untersuchung sprechende Umstände hätten nicht vorgelegen. Der Fahrzeugbrief sei echt und der Verkäufer W. darin als Halter eingetragen gewesen. Der Wagen sei nicht zu einem auffällig niedrigen Preis verkauft worden. Er habe sich in gutem Pflegezustand befunden, so daß auch die Möglichkeit einer Neulackierung bestanden habe, durch die die Farbabweichung gegenüber dem Vermerk auf dem Typenschild habe erklärt werden können.

3. Rechtliche Bedenken gegen diese tatrichterliche Würdigung des teils unstreitigen, teils durch das Gutachten des Sachverständigen H[REDACTED] bewiesenen Sachverhalts sind nicht zu erheben.

a) Zulässige Verfahrensrügen gegen die tatsächlichen Feststellungen hat die Revision nicht erhoben.

b) Umfang und Ausmaß der den Vermittler treffenden Sorgfaltspflicht hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Da das von W[REDACTED] angebotene Fahrzeug keinerlei äußerlich sichtbare Schäden aufwies, gebot der Zustand des Wagens keine eingehende Untersuchung durch die Beklagte. Sollte das Berufungsurteil allerdings so zu verstehen sein, daß der Händler generell nicht einmal die Angaben im Fahrzeugbrief mit denen am Fahrzeug zu vergleichen brauche, könnte dem nicht gefolgt werden. Die Übereinstimmung hinsichtlich der Fahrgestellnummer muß auch jeder als Vermittler auftretende Gebrauchtwagenhändler prüfen, damit der Käufer den zum Fahrzeug gehörenden Fahrzeugbrief erhält, grobe Täuschungshandlungen mindestens erschwert sind und Verwechslungen vermieden werden.

Die Prüfung des Fahrzeugbriefes und der Vergleich mit der Fahrgestellnummer am Wagen erbrachte hier jedoch keinen verdächtigen Anhaltspunkt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen H[REDACTED] waren die Schweißnähte an dem ersetzten Teil mit der Fahrgestellnummer so geschickt kaschiert, daß sie auch für einen Sachverständigen nur erkennbar waren, wenn er die darüber befindliche Lackschicht abkratzte, weil er nach ihnen suchte. Von dem Händler in jedem Fall und auch ohne sonstige Verdachtsgründe eine derartige Nachprüfung zu verlangen, hieße die Sorgfaltsanforderungen erheblich zu überspannen.

Das "zerknitterte" Typenschild allein brauchte die Beklagte nicht zu näherer Prüfung zu veranlassen. Besondere, der Identitätsfeststellung dienende Informationen waren von den Angaben auf dem Typenschild nicht zu erwarten. Die unrichtige Farbcode-Nummer wäre nur beim Vergleich mit einer Farbliste festzustellen gewesen, wobei aber die Möglichkeit einer Umlackierung nicht auszuschließen war. Im übrigen gab es an der linken Fahrzeugseite ein weiteres, unbeschädigtes Typenschild, so daß damit gerechnet werden muß, daß der Beklagten die Beschädigung des rechtsseitigen Schildes gar nicht hätte auffallen müssen, wenn sie etwa das linke Schild zunächst prüfte.

Die Tatsache, daß die Kraftfahrzeugzulassungsstelle den Diebstahl ebenfalls nicht bemerkt und W[REDACTED] als Halter eingetragen hatte, würde allerdings für sich allein die Beklagte nicht von einer bestehenden Nachforschungs- und Untersuchungspflicht freistellen, wenn der Brief andere konkrete Anhaltspunkte enthalten hätte (Senatsurteil vom 23. Mai 1966 - VIII ZR 60/64 = LM BGB § 932 Nr. 21 = WM 1966, 678). Insoweit käme hier allenfalls der Umstand in Betracht, daß das nach den Eintragungen am 9. Dezember 1975 erstmals zum Verkehr zugelassene Fahrzeug bereits am 22. Dezember 1975 stillgelegt und am 28. Juni 1976 für Wagner wieder zum Verkehr zugelassen sein und der Kilometerstand Anfang Januar 1977 nur ca. 6300 betragen sollte. Die Stilllegung bereits 11 Tage nach der Erstzulassung konnte aber mancherlei Gründe wie z.B. Krankheit oder Tod des ersten Halters haben und war nicht so auffällig, daß die Beklagte auf einen Diebstahl oder andere Unregelmäßigkeiten hätte schließen müssen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß W[REDACTED] nach der Wiedenzulassung mehr als 6 Monate Halter des Wagens gewesen war und für diese Zeit eine Fahrstrecke von 6300 km durchaus normal war.

4. Mangels konkreter Anhaltspunkte ergab sich danach für die Beklagte kein Anlaß, den Zustand oder die Herkunft des Wagens genauer zu überprüfen. Damit entfällt der nur an die Verletzung einer Sorgfaltspflicht zu knüpfende Vorwurf eines Verschuldens beim Vertrags-schluß.

III.

Die Revision mußte unter diesen Umständen mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Braxmaier

Claßen

Dr. Hiddemann

Hoffmann

Dr. Brunotte